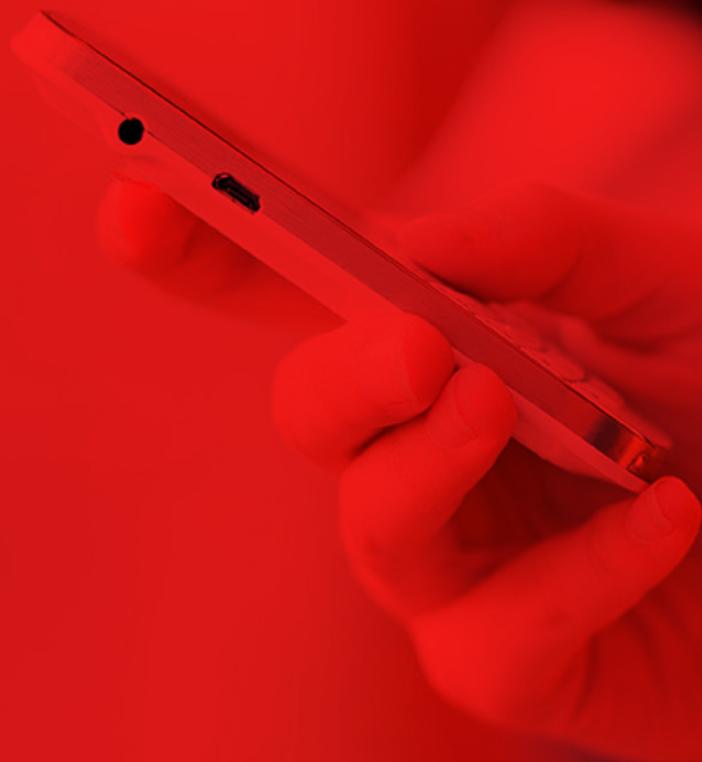


Datenschutzmanagement mit Pridatect 360 und die Rollen und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten





Einführung

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat mit seinem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 nicht nur wegen der schärferen Sanktionen, insbesondere des möglichen Bußgeldes in Höhe von bis 4% oder 20 Mio. Euro des internationalen Jahresumsatzes – je nachdem, welcher Betrag höher ist – für Aufsehen gesorgt.

Vielmehr ist durch die neue einheitliche europäische Datenschutzregulierung auch die Bedeutung von und der Bedarf an ein effektives Datenschutzmanagement sowie Datenschutzbeauftragten (DSB) erheblich gestiegen.



Die Rollen eines Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragten ist mit der DSGVO eine wichtige Rolle im Schutz der Daten von natürlichen Personen zugewiesen worden. Deshalb muss ein DSB, egal, ob der angestellt und damit intern bestellt oder er als externer Berater beauftragt wird, ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden (Art. 38 Abs. 1 DSGVO).

Ansprechpartner für
Verantwortliche &
Auftragsverarbeiter

Anlaufstelle für
Datenschutz-
aufsichtsbehörden

Ansprechpartner für
Betroffene



Außerdem hat der DSB noch die Rolle eines Ansprechpartners für Betroffene, die ihn zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen können (Art. 38 Abs. 4 DSGVO). Den Aufsichtsbehörden dient der DSB ebenfalls als Anlaufstelle (Art. 39 Abs. 1 lit. e) DSGVO). Schließlich soll ein DSB direkt der höchsten Managementebene berichten (Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

Auch wenn es ihm kraft Gesetzes gestattet ist, auch noch weitere Rollen und damit zugleich weitere Aufgaben zu übernehmen, dürfen diese nicht im Konflikt mit der Erledigung seiner Aufgaben als DSB stehen, Art. 38 Abs. 6 DSGVO. Ein solcher Interessenskonflikt wäre vor allem bei leitenden Angestellten in einem Unternehmen wie zum Beispiel einem Leiter der Technologieabteilung (Chief Technology Officer) oder einem Leiter der Rechtsabteilung (Head of Legal) der Fall.

In dieser Situation würde da der DSB seine Entscheidungen als leitender Angestellter nicht nur selbst noch einmal als Datenschutzbeauftragter prüfen. Es wäre auch nicht möglich, der gesetzlich geforderten Weisungsfreiheit des DSB gerecht zu werden (vgl. Art. 38 Abs. 3 Satz 1 DSGVO).

Im Ergebnis hat der DSB eine besondere, organisatorisch hervorgehobene Rolle im Unternehmen, die ein neuer Mitarbeiter, ein externer Dienstleister oder ein bestehender Mitarbeiter übernehmen kann, solange kein Interessenskonflikt besteht.



Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten listet die DSGVO konkret auf. Zugleich wird aufgrund des Wortlautes jedoch deutlich, dass es sich nur um die Mindestaufgaben handelt, da er auch andere Rollen und damit Aufgaben haben kann (s.o.):



Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen Auftragsverarbeiters und dessen Mitarbeiter bzgl. Datenschutzrecht (Art. 39 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Überwachung der Einhaltung von Datenschutzrecht inkl. Zuweisung von Zuständigkeiten (Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO)



Beratung bei der Datenschutzfolgenabschätzung – auf Anfrage (!) - und Überwachung der Durchführung (Art. 39 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden (Art. 39 Abs. 1 lit. d)) und e) DSGVO)



In Erledigung seiner Aufgaben soll der DSB zudem dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen hat (Art. 39 Abs. 2 DSGVO). Das ist vor allem deshalb relevant, weil der Datenschutzbeauftragte dem jeweiligen Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter bei dessen Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten beraten soll, nicht jedoch selbst diese Pflichten erfüllt. So soll zum Beispiel nach Artikel 30 DSGVO der Verantwortliche ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, nicht der Datenschutzbeauftragte. Der steht dem Verantwortlichen jedoch beratend zur Seite, wie ein solches Verzeichnis für den jeweiligen Verantwortlichen aussehen sollte. Der DSB unterstützt den Verantwortlichen also dabei, dass er seinen Pflichten korrekt nachkommt, übernimmt sie jedoch nicht.



Die Herausforderungen bei der Umsetzung von Datenschutzrecht

Egal, ob ein Verantwortlicher einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 DSGVO bestellen muss, benötigt er in jedem Fall geeignete Mittel, die es ihm ermöglichen, dass er seine datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen kann. Das gilt vor allem für die Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Das Interesse des Verantwortlichen Fokus liegt in der Beachtung von Datenschutzrecht, ohne dass er dadurch hohe personelle und finanzielle Ressourcen binden muss, die seine Umsetzung seiner wirtschaftlichen Ziele be- oder sogar verhindern können.

Wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, muss auch er neben starken kommunikativen Fähigkeiten und fachlichem Wissen in Bezug auf Recht, Technik und Wirtschaft vor allem auf geeignete organisatorische Mittel zur Teilnahme und Durchführung von Datenschutzprüfungen zurückgreifen können.

Sicherstellen des notwendigen Wissens

...über die Datenflüsse

...über den
Datenschutzmaßnahmen

..über die
Datenempfänger

Gewährleistung einer optimalen Kommunikation...

...über den Umfang der
datenschutzrechtlichen
Pflichten

...über die
Datenverarbeitung,

...über
Bearbeitungsstände

Ermöglichung einer effizienten Organisation...

...der Zusammenarbeit
zwischen DSB und
Verantwortlichem

...der
datenschutzrechtlichen
Dokumentation

...der Zusammenarbeit
mit mehreren
Verantwortlichen



Der Datenschutzbeauftragte soll vom Verantwortlichen entsprechend seiner Bedürfnisse einbezogen werden, sodass er ihm und seinen Mitarbeitern die Regelungen des Datenschutzrechts erklären kann. Dazu zählt vor allem, dem Verantwortlichen dessen datenschutzrechtliche Pflichten sowie die damit korrespondierenden Rechte der Beteiligten näher zu bringen. Außerdem soll der DSB den Verantwortlichen bei der Risikobewertung sowie dem Finden geeigneter Datenschutzmaßnahmen unterstützen. Zwangsläufig bedarf es also einer organisierten Kommunikation, damit in allen Fachbereichen des Verantwortlichen als beim bestellten Datenschutzbeauftragten das hierfür notwendige Wissen über die Datenflüsse, die dabei Beteiligten sowie die Risiken der Betroffenen vorhanden ist. Das ist vor allem dann wichtig, wenn besondere personenbezogene Daten Gegenstand der Datenverarbeitung sind, mehrere Datenempfänger eingebunden werden oder eine Datenübermittlungen in Drittländer erfolgt.

Wenn dann Datenverarbeitungen überprüft werden, liegt die praktische Herausforderung darin, die korrespondierende datenschutzrechtliche Dokumentation dafür zu erstellen. Hierbei werden oft Dokumente in unterschiedlichstem Format einerseits zwischen fachlichen Ansprechpartnern beim Verantwortlichen und andererseits zwischen dem Verantwortlichen und dessen DSB hin und her geschickt.

So entstehende nicht selten unterschiedliche Versionen von Dokumenten, in denen ohne Kontrolle und Dokumentation gearbeitet wird. Eine zentrale Ablage und Historisierung insbesondere finaler Dokumente erfolgt regelmäßig nicht. Vielmehr entstehen Fragen wie zum Beispiel:



Welche Kategorien personenbezogener Daten werden bis Ende letzten Jahres für das Verfahren AB verarbeitet?

Welches ist die letzte Version der Datenschutzinformation für die App XY?

Welche Auftragsverarbeiter sind in das Verfahren 123 eingebunden?

Diese Art von Fragen sind ohne strukturierte Dokumentation nicht zu beantworten, sodass der Verantwortlich im Ergebnis seiner Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nicht nachkommen kann.

Ohne ein effizientes Datenschutzmanagement ist es folglich unmöglich, alle notwendigen Informationen in geordneter Weise zusammen zu führen, um die Einhaltung anwendbaren Datenschutzrechts zu prüfen, den DSB wie gesetzlich gefordert einzubeziehen und diese Tätigkeiten zu dokumentieren.

Auch ein Datenschutzbeauftragter hat das Interesse, seine Tätigkeiten zu dokumentieren. Das gilt vor allem für externe Datenschutzbeauftragte. Außerdem ist für Datenschutzbeauftragte, die für mehrere Verantwortliche bestellt worden sind, ein Arbeiten ohne ein geeignetes Datenschutzmanagement zudem mit erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwänden verbunden. Aufwände, die im Ergebnis der Verantwortlich trägt.



Pridatect 360 – Die Datenschutzmanagementlösung

Um das notwendige Wissen bei den Beteiligten über die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen sicherzustellen, eine optimale Kommunikation untereinander zu gewährleisten und eine effektive Organisation von Datenschutz zu ermöglichen, ist die Nutzung einer Datenschutzmanagementlösung unabdingbar. Genau dies bietet Pridatect 360.

Pridatect 360 ist eine online Plattform, mit der Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte die für die Erstellung relevanter Dokumente notwendigen Informationen zentral zusammentragen, prüfen, die Ergebnisse historisch dokumentieren und nutzen können. Dazu gehören vor allem

- das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO,
- eine Liste der Empfänger von Daten i.S.v. Art. 4 Ziffer 9 DSGVO,
- eine Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO,
- eine Bewertung von Risiken für Betroffene sowie eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Der hohe Grad an Individualisierbarkeit der Datenarten, Datenkategorien und Datenflüsse und Angaben zu Beteiligten führt zu äußerst konkreten datenschutzrechtlichen Analysen. Zugleich bewirkt die Wiederverwendbarkeit der einmal individuell erstellten Vorlagen für weitere Verarbeitungstätigkeiten und/oder Verantwortliche, dass Datenschutzdokumentationen und -prüfungen effektiver und ressourcenschonender erstellt werden können. Eine optimale moderne Lösung sowohl für Verantwortliche als auch Datenschutzbeauftragte.

WIR KÜMMERN UNS UM DATENSCHUTZ

Weitere Informationen auf
pridatect.com

Kontakt:
info@pridatect.com